



CH-3003 Bern, BFE

An die Adressaten gemäss beiliegender Verteilerliste

Bern, den 2. Februar 2012

Änderung der Verordnung des UVEK zur risikogerechten Entschädigung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte der schweizerischen Stromnetzbetreiber

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgesehenen Änderungen betreffen den Kapitalkostensatz für das eingesetzte Kapital der Stromnetzbetreiber. Für das Kapital, das in vorhandenen Stromnetzen gebunden ist oder das in neue Stromnetze investiert werden soll, hat der Kapitalgeber Anspruch auf eine risikogerechte Entschädigung – einerseits für die Bereitstellung des Kapitals und andererseits für das Verlustrisiko, das er damit eingeht. Diese risikogerechte Entschädigung entspricht einem kalkulatorischen Zinssatz, in der Fachsprache abgekürzt WACC (Weighted Average Cost of Capital) genannt. Dieser setzt sich zusammen aus einem risikolosen Zinssatz, welcher der Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von zehn Jahren während der letzten 60 Monate entspricht und einer risikogerechten Entschädigung. Diese wird gemäss Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (Strom VV; SR 743.71) Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV jedes Jahr angepasst. Die Elektrizitätskommission ElCom wird den WACC per März oder April 2012 anpassen.

Sie erhalten hiermit die Unterlagen für die schriftliche Anhörung. Dazu gehören die Verteilerliste, der erläuternde Bericht und der Verordnungsentwurf.

Sie können zur Verordnungsänderung schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist bis spätestens am **15. Februar 2012** an folgende Adresse zu senden:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energiewirtschaft AEW
Herrn Peter Ghermi
3003 Bern
oder
peter.ghermi@bfe.admin.ch



Für weitere Auskünfte steht Ihnen die in dieser Angelegenheit zuständige Person beim Bundesamt für Energie, Herr Peter Ghermi (Tel. 031 322 56 24) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Bundesamt für Energie BFE

Pascal Previdoli
Stv. Direktor

Beilagen:

- Departementsverordnung des UVEK zum Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Erläuternder Bericht
- Verteilerliste für die Anhörung